


Lärmaktionsplan

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

Kommune	Stadt Möckern	
Bundesland	Sachsen-Anhalt	

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Stadt Möckern
Gebietskörperschaft	Gemeinde
Amtlicher Gemeindeschlüssel	15086140
Vollständiger Name der Behörde	Stadt Möckern
Straße	Am Markt
Hausnummer	10
Postleitzahl	39291
Ort	Möckern
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>)	info@stadt-moeckern.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>)	www.moeckern-flaeming.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird¹

Beschreibung der Gemeinde

Die Stadt Möckern ist eine Kleinstadt und liegt im Landkreis Jerichower Land im nordöstlichen Teil des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. In der Stadt Möckern leben 13.199 Einwohner (Stand: 03.07.2024) in 50 Ortsteilen auf einer Fläche von 524,1 km². Gemäß der früheren Gemeindestruktur wurden die Ortsteile zu 27 Ortschaften zusammengefasst.

Durch das Hohheitsgebiet der Stadt Möckern verläuft die BAB A 2 auf einem Streckenabschnitt von insgesamt 16,96 km. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in diesem Streckenabschnitt liegt über dem maßgebenden DTV-Schwellenwert von 8.200 Kfz/24 h. Dementsprechend besteht für diese Hauptverkehrsstraße sowohl die Pflicht zur Lärmkartierung als auch der hierauf aufbauenden Lärmaktionsplanung.

erstmalige Aufstellung
des Lärmaktionsplans

ja

Fortschreibung/ Überarbeitung des
Lärmaktionsplans

nein

vom:

1.3 Rechtlicher Hintergrund ²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Eine Übersicht geltender nationaler Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm verwendet werden enthält Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Das Dokument kann auf folgender Internetseite abgerufen werden:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Ausgehend von den nationalen Auslösewerten für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen in der Baulast des Bundes dienen vorliegend die Lärmbelastungspegel $L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$ sowie $L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$ als orientierende Kenngrößen für die Lärmaktionsplanung. Es sollte sichergestellt werden, dass an Wohngebäuden sowie Schulen, Krankenhäusern und Kindergärten zumindest diese Belastungspegel unterschritten werden. Belastungen oberhalb dieser Schwellenwerte sind Auslöser für in Betracht zuziehende Maßnahmen zur Lärminderung.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind ³

2.1.1 Hauptverkehrsstraßen (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L _{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	629	431	56	3	3

L _{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	280	657	265	23	6	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L _{DEN} [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km ²	51,32	17,3	2,84
Wohnungen/Anzahl	505	28	1
Schulgebäude/Anzahl	1	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	168	55

2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten ⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

1.122

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

294

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen / bei LAP ohne Maßnahmen: Begründung des Abwägungsergebnisses ⁵

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

In der Stadt Möckern sind 62 Einwohner einer Lärmbelastung von 65 dB(A) und höher in Bezug auf 24 Stunden-Tageszeitraum ausgesetzt. Auf die Lärmpegelklassen > 70 - 74 dB(A) entfallen 3 Einwohner. Belastungswerte $L_{DEN} > 75$ dB(A) sind für 3 Einwohner zu verzeichnen. Im Nachtzeitraum (hier: 22.00 bis 6.00 Uhr) sind 294 Einwohner von Lärmbelastungen ab 55 dB(A) betroffen. Davon sind wiederum 23 Personen einem $L_{Night} > 60 - 64$ dB(A) und 6 Personen einem $L_{Night} > 65$ dB(A) ausgesetzt. Der Lärmkonflikt wird durch die von der Autobahn A 2 hervorgerufenen Verkehrsgläusche verursacht. Insbesondere in den Ortschaften Theeßen, Küsel und Reesdorf sind hohe Lärmbetroffenheiten zu verzeichnen.

Es wird die Verringerung der Betroffenenanzahlen in den dargestellten Lärmpegelklassen als notwendig erachtet. Sofern perspektivisch eine Reduzierung der Lärmeinwirkungen an derartigen "Hot spots" nicht möglich ist, sollte zumindest ein ausreichender passiver Lärmschutz (hier: niedrige Innenraumpegel) sichergestellt werden.

Der Vergleich mit den deutlich geringeren Betroffenenanzahlen in der vorhergehenden 3. Stufe der Lärmkartierung (hier: 4 Personen für $L_{DEN} > 65$ dB(A) und 11 Personen für $L_{Night} > 55$ dB(A)) verdeutlicht den erwarteten Effekt, dass durch die neu in der 4. Stufe eingeführten Berechnungsmethoden die Lärmbelastungspegel und damit einhergehend die Betroffenenanzahlen ansteigen. Die festgestellte Erhöhung der Betroffenenanzahlen ist daher in erster Linie auf die geänderten Berechnungsmethoden zurückzuführen. Die

Lärmkartierungsergebnisse der 3. Stufe können unter nachstehenden Link [https://lau.sachsen-](https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/physikalische_Einwirkungen/Laerm/L%C3%A4rmminderungsplanung/Stufe_3/LK_R3/Dritte_Stufe/Moeckern_LK.pdf)

[anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/physikalische_Einwirkungen/Laerm/L%C3%A4rmminderungsplanung/Stufe_3/LK_R3/Dritte_Stufe/Moeckern_LK.pdf](https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/physikalische_Einwirkungen/Laerm/L%C3%A4rmminderungsplanung/Stufe_3/LK_R3/Dritte_Stufe/Moeckern_LK.pdf) eingesehen werden.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans ⁶ (freiwillige Angaben)

Kosten-Nutzen-Analysen

Höhe der Lärmbelastung

 Ja

Zahl der lärmbelasteten Menschen

 Ja

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen:

Die zentrale Kriterien für die Prioritätensetzung von in Betracht zu ziehenden Lärminderungsmaßnahmen stellen die Höhe der Lärmbelastung in Verbindung mit der Zahl der hiervon betroffenen Menschen dar. Von Seiten der Stadt Möckern wird angestrebt, dass im Stadtgebiet möglichst keine bzw. allenfalls geringe Lärmbetroffenheiten in den Lärmpegelklassen > 65 dB(A) für L_{DEN} und/oder > 55 dB(A) für L_{Night} zu verzeichnen sind. Insofern wird prioritär eine Verringerung der Personenzahl von derzeit 62 (L_{DEN}) bzw. 294 (L_{Night}) in diesen Lärmpegelklassen angestrebt. Vorzuziehen sind hierbei Maßnahmen an den Geräuschquellen gegenüber lokalen Maßnahmen an den am stärksten lärmbelasteten Einwirkorten, da dies abgesehen von der Verbesserung der Lärmsituation an den Hot Spots stets zu einer flächendeckenden Minderung der Lärmeinwirkungen beiträgt. Da die betreffende Straße nicht der Baulastträgerschaft der Stadt Möckern unterliegt, kann letztlich nur der Baulastträger aktive Lärminderungsmaßnahmen veranlassen. Kosten-Nutzen-Analysen verschiedener Alternativen von Lärminderungsmaßnahmen sind erst dann angezeigt, wenn die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung von (aktiven) Lärminderungsmaßnahmen seitens der Straßenbaulastträger besteht. Eine entsprechende Prüfung/Abfrage bei dem zuständigen Straßenbaulastträger (Autobahn GmbH des Bundes) soll im Ergebnis des vorliegenden Lärmaktionsplanes erfolgen.

3. Maßnahmeplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
...		

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete) ¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (<i>freiwillige Angabe</i>)	Kosten der Maßnahme [€] (<i>freiwillige Ang.</i>)
1	Maßnahmen am Straßenbelag	A 2 (Prüfauftrag)	Lärminderung durch geräuscharme Fahrbahnbeläge (insbesondere Einwirkungsbereiche Theeßen, Küsel, Reesdorf)	
	Schallschutzfenster	A 2 (Prüfauftrag)	passiver Schallschutz (insbesondere Einwirkungsbereiche Theeßen, Küsel, Reesdorf)	
3	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	Ortschaften im Lärmeinwirkungsbereich A 2	Lärmvorsorge - Berücksichtigung Lärmschutzbelange in kommunalen Planungen, d.h. ausreichende Abstände von neu geplanten Baugebieten, heranrückende Wohngebäude an A 2 sicherstellen u. a.	
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
...				

...				
-----	--	--	--	--

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (*Pflichtangabe*)

Bei der Planung von Lärmschutzmaßnahmen gilt es zunächst Betrachtungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen anzustellen. Bei der A 2 handelt es sich um eine nach dem Jahr 1990 planfestgestellte Straße. Folglich wurden bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Lärmschutzbelange nach der 16. BImSchV geregelt. Es ist zu beachten, dass sich der Schutzanspruch der 16. BImSchV stets auf die baulichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Baus des Verkehrswegs (Planfeststellung) beschränkt. Somit sind fallkonkret die baulichen bzw. bauplanungsrechtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses ausschlaggebend. Nachträglich errichtete bauliche Anlagen bzw. ausgewiesene Baugebiete, die sich im Lärmeinwirkungsbereich der A 2 befinden, unterfallen nicht diesem Schutzanspruch. Weiterhin erhalten Wohngebäude nur dann den Schutzstatus für reine und allgemeine Wohngebiete, wenn sich dies aus den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ergibt. Andernfalls gelten diese als bauliche Anlagen im Außenbereich, denen lediglich die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete zuerkannt werden, die einen geringeren Schallschutz bieten (vgl. § 2 Abs.2 der 16. BImSchV). Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Sachverhalt, dass der zuständige Straßenbaulastträger nicht zwingend durch Anwendung sogenannter aktiver Schallschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände oder -wälle) die zulässigen Immissionsgrenzwerte einhalten muss. Vielmehr kommt bei einer Überschreitung von Immissionsgrenzwerten eine Auffangnorm, die 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung), zur Anwendung, die den Straßenbaulastträger lediglich zur Anwendung von baulichen – sogenannte passive - Schallschutzmaßnahmen an den lärmbeeinträchtigten Gebäuden verpflichtet (d. h. Sicherstellung eines niedrigen Innenlärmpegels im Gebäude bei unverändert hohem Außenlärmpegel). Es obliegt somit der Entscheidung des zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen verpflichteten Straßenbaulastträgers, inwieweit die Umsetzung allein durch Anwendung von aktiven Maßnahmen oder ausschließlich bzw. teilweise durch passive Lärmschutzmaßnahmen an den anspruchsberechtigten Gebäuden erfolgt. Im Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses der A 2 wurde vor diesem rechtlichen Hintergrund im Hoheitsgebiet der Stadt Möckern von der Anwendung von aktiven Schallschutzmaßnahmen Abstand genommen. Stattdessen wurden an den anspruchsberechtigten, bestehenden Gebäuden passive Lärmschutzmaßnahmen vorgenommen, wobei – aufgrund des Fehlens entsprechender Bebauungspläne – lediglich Überschreitungen der für ein Mischgebiet geltenden Immissionsgrenzwerte (hier: 64 dB(A) im Tageszeitraum; 54 dB(A) im Nachtzeitraum) diesen Anspruch ausgelöst haben.

Angesichts derartiger rechtlicher Rahmenbedingungen zielen die Verkehrslärmschutz-Strategien der Stadt Möckern auf Vorsorgemaßnahmen bei der Planung bzw. beim Bau neuer Wohngebiete/-gebäude ab. Es zählt zu den obligatorischen Aufgaben der Stadt durch Anwendung kommunaler planerischer Instrumente (Flächennutzungs-/Bauleitplanung) bzw. bauordnungsrechtliche Bestimmungen ausreichende (Schutz-)Abstände von neu geplanten Wohngebäuden zur A 2 einzuhalten bzw. andernfalls zumindest ausreichende passive Lärmschutzmaßnahmen (= bauliche Schalldämm-Maßnahmen an den Gebäuden) sicherzustellen. Die letztgenannten Vorkehrungen unterscheiden sich von Maßnahmen im Geltungsbereich der 24. BImSchV nur dadurch, dass nicht der Straßenbaulastträger, sondern die Bauherren die hiermit verbundenen Kosten tragen müssen. Weiterhin kann die Stadt Möckern durch bauplanerische Festsetzung von Wohngebieten erwirken, dass die im Plangebiet befindlichen Wohngebäude den höheren Schutzstatus für reine und allgemeine Wohngebiete nach der 16. BImSchV zuerkannt bekommen. Wie bereits erwähnt gelten diese Bestimmungen nur für den Bau und die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges (Straße, Schiene). Derartige Initiativen stellen daher ebenfalls auf eine Lärmvorsorge ab.

In Anbetracht der Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung, die gegenüber den alten Berechnungsmethoden (3. Stufe) besser das Belastungsempfinden der lärmbeeinträchtigten Bevölkerung widerspiegeln, besteht Handlungsbedarf für einen verbesserten Lärmschutz der Anrainer im Einwirkungsbereich der A 2. Im vorliegenden Lärmaktionsplan werden daher aktive Lärmschutzmaßnahmen verankert. Die unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ausgewählte Maßnahme (hier: Einbau lärmarmer Fahrbahnbelag (z. B. bei notwendiger Fahrbahnerneuerung im Zuge obligatorischer Instandhaltungsmaßnahmen) ist geeignet, signifikante Verringerungen der Lärmeinwirkungen zu erzielen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen setzt eine Veranlassung durch den zuständigen Straßenbaulastträger (hier: Die Autobahn GmbH des Bundes) und damit ein Einverständnis voraus. Daher sind sowohl aktive als auch passive Maßnahmen für einen verbesserten Lärmschutz an den bestehenden Gebäuden im Lärmeinwirkungsbereich der A 2 als Prüfauftrag formuliert worden. Bezweckt wird eine entsprechende Einvernehmensregelung mit dem Straßenbaulastträger. Anders als bei der Lärmvorsorge (hier: gesetzlicher Lärmschutzanspruch nach 16./24. BImSchV beim Bau und der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen) setzen Bund und Länder bei der Lärmsanierung von bestehenden Verkehrswegen anstelle von rechtsverbindlichen Lärmschutzvorschriften in erster Linie auf das Instrument von Lärmsanierungsförderprogrammen. Es handelt sich demnach um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Mit der Verankerung einer aktiven Lärmschutzmaßnahme für die A 2 im Lärmaktionsplan der Stadt Möckern wird der notwendige Handlungsbedarf geltend gemacht und dokumentiert. Dies ist zunächst eine unabdingbare Voraussetzung sich an aufgelegten Lärmschutzförderprogrammen zu beteiligen und Verbesserungen von Rahmenbedingungen zu initiieren. Im Bereich der Schienenverkehrswege wurden bereits in der aktuellen 4. Runde der Lärmaktionsplanung deutliche Verbesserungen erzielt. Das zuständige Eisenbahnbundesamt erkennt die neuen Berechnungsvorschriften der Lärmkartierung und deren Berechnungsergebnisse an und hat gleichzeitig die einen Lärmsanierungsbedarf auslösenden Lärmbelastungspegel deutlich gesenkt.

Im Straßenverkehrsbereich stehen derartige Anpassungen des Regelwerks zur Lärmsanierung noch aus. Dementsprechend bedarf es Beharrlichkeit und Zeit, um die angestrebten Verbesserungen zu erreichen.

3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ¹²

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Verminderung der von der A 2 verursachten Geräuscheinwirkungen durch Anwendung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete ¹²

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des Ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁴

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Verkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert ¹⁵

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen

0

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit ¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung ¹⁸

Von:

Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung ¹⁹

Anzeigen/Werbung	<input type="text" value="Ja"/>
Ansprache verschiedener Interessenträger	<input type="text" value="Nein"/>
Informationskampagne	<input type="text" value="Nein"/>
Besprechungen/Sitzungen	<input type="text" value="Nein"/>
Öffentliche Veranstaltung	<input type="text" value="Nein"/>
Umfrage	<input type="text" value="Nein"/>
Workshop	<input type="text" value="Nein"/>

Andere Mittel/Instrumente

Im Rahmen einer 1. Öffentlichkeitsbeteiligungsphase wurden die Lärmkartierungsergebnisse vom 02.01.2024 bis 29.02.2024 ausgelegt und der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet sich zu den Lärmkartierungsergebnissen zu äußern sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Im Zuge der 1. Öffentlichkeitsbeteiligungsphase wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Im Rahmen einer 2. Öffentlichkeitsbeteiligungsphase wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes vom 12.08.2024 bis 09.09.2024 ausgelegt und der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet sich zum Entwurf des Lärmaktionsplanes zu äußern sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Im Zuge der 2. Öffentlichkeitsbeteiligungsphase wurden keine Stellungnahmen, aber ein Hinweis eingereicht.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Bürger:innen	<input type="text"/>
Nichtstaatliche Organisationen	<input type="text"/>
Staatliche Stellen	<input type="text"/>
Privatwirtschaft	<input type="text"/>

Andere Interessenträger (freiwillige Angabe)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (freiwillige Angabe):

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit²⁰

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.5 Dokumentation²¹ *(freiwillige Angaben)*

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(freiwillige Angaben)*

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans
(ohne Maßnahmenumsetzung) [€]:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan
beschriebenen Maßnahmen²²:

6 Evaluierung des Aktionsplans²²

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung²⁴ (*freiwillige Angabe*)

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft durch Stadt-/Gemeinderatsbeschluss getreten²⁴

am:

26.09.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁶ *(freiwillige Angabe)*

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁷

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren>